

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 467/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Isidore T [REDACTED],

[REDACTED], rue de P [REDACTED], M [REDACTED] ([REDACTED]), Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Fuhs

in der Sitzung vom 21. April 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 20. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Beschwerde ist zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt. Keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG liegt vor.

Das Berufungsgericht hat die am 16. Januar 1962 erstmals angemeldeten Entschädigungsansprüche aus § 160 BGG versagt, weil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BGG nicht alsbald nach Behebung des Hindernisses beantragt worden sei. Der Bundesgerichtshof (RSW 1966, 36 Nr. 31) hat die hier allein wesentliche Rechtsfrage entschieden, unter welchen Voraussetzungen und wieweit die Frist zur Nachholung der Anmeldung und Stellung des Wiedereinsetzungsantrags nach Behebung des Hindernisses erstreckt werden kann.

- 3 -

Die Anmeldung und der damit zu verbindende Wiedereinsetzungsantrag darf nur um die Frist verzögert werden, die notwendig ist, um die grundlegenden Nachweise für die Behinderung im Sinne des § 189 Abs. 3 BGG und den Zeitpunkt ihres Wegfalls sowie auch für die Entschädigungsberechtigung zu beschaffen. Rechtzeitig ist die Wiedereinsetzung nur dann beantragt, wenn der Verfolgte sich anhaltend und ernsthaft um die Beschaffung der Unterlagen bemüht hat und wenn er der Überzeugung sein konnte, er werde sie innerhalb einiger Wochen erlangen können. Von diesen Grundsätzen geht das Berufungsgericht allerdings nicht aus. Das ist jedoch unschädlich. Es hat festgestellt, der Kläger sei seit dem 23. September 1961 weder aus gesundheitlichen Gründen noch aus Unkenntnis der Rechtslage außerstande gewesen, Entschädigungsansprüche zu stellen oder einen Vertreter zu beauftragen. In diesem Zusammenhang erörtert es die Tatsache, daß die mit dem Wiedereinsetzungsantrag erst am 16. Januar 1962 eingereichten Urkunden, insbesondere das Zeugnis über den Gesundheitszustand des Klägers vom 23. September 1961 und die Bescheinigung der israelitischen Kultusvereinigung in Paris vom 16. Oktober 1961 dem Kläger schon im Oktober 1961 vorlagen. Diese Feststellungen tragen die Entscheidung. Zwar kann die Verzögerung des Antrages bis 16. Oktober 1961, dem Zeitpunkt, in dem der Kläger die Bescheinigung der israelitischen Kultusgemeinde sich beschafft hatte, nach den vorerwähnten Grundsätzen des Bundesgerichtshofs nicht beanstandet werden. Die Bevollmächtigte des Klägers, für deren Verschulden er wie für eigenes einzustehen hat, sandte aber das Wiedereinsetzungsge such nach der Überzeugung des Tatrichters erst am 10. Januar 1962 oder später ab und fügte nur die schon seit Oktober 1961 vorliegenden Urkunden bei. Es verstrichen demnach mehr als zwei Monate seit dem Tag, an dem der Antrag nach § 189 Abs. 3 BGG hätte gestellt



- 4 -

werden können. Das war weder alsbald im Sinne der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RSt 1960, 135 Nr. 37 und 1964, 272 Nr. 35 noch rechtzeitig binnen der in RSt 1966, 36 Nr. 31 zugebilligten Frist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 235 Abs. 1 BGB, § 97 ZPO.

Mai

Fuchs